
Schadenswiedergutmachung – ein Fall für zwei?

Hubert Beste

Universität des Saarlandes

Kriminalpolitische Positionen, die das Opfer in den Mittelpunkt des Interesses stellen, stehen z. Z. hoch im Kurs. Dabei reicht die Palette von repressiven Law-and-Order-Standpunkten bis zu progressiven Alternativen gesellschaftlicher Konfliktverarbeitung. Das Konzept der Schadenswiedergutmachung bildet einen pragmatischen Ansatz, Opferpositionen stärker als bisher zu berücksichtigen. Die Schwierigkeiten und Widersprüche, die in diesem Konzept liegen, werden jedoch häufig vernachlässigt, so daß reale Möglichkeiten und Grenzen eines Täter-Opfer-Ausgleichs verkannt werden. Die Chancen sozialer Konfliktregelung außerhalb des Strafrechts sind trotz dieser Ausgleichsprogramme eher als gering einzuschätzen.

1. Scheingründe, Hintergründe und Motive, sich dem Thema in wissenschaftlicher und anderer Absicht zu widmen

Bereits seit einigen Jahren hat sich im Bereich strafrechtlicher, kriminologischer sowie rechtspolitischer Diskussion eine relativ deutliche Tendenzwende vollzogen. Nachdem der Täter und/oder die Instanzen sozialer Kontrolle lange Zeit im Mittelpunkt erkenntnistheoretischer wie kriminalpolitischer Auseinandersetzungen gestanden haben, ist nun das Opfer an der Reihe. Zwar hat sich schon seit Beginn der 70er Jahre eine Forschungsrichtung etabliert, die sich unter Berufung auf Aspekte des Opferwerdens und Opferseins (Weigend 1984, S. 761) als „Viktimologie“ bezeichnet, doch sind durch begriffliche Umschreibungen wie „Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß“¹, „Täter-Opfer-Ausgleich in der Strafrechtspflege“² oder „Wiedergutmachung statt Strafe“³ gerade in den letzten Jahren verstärkte Anstrengungen unternommen worden, den Opfern von Straftaten zu ihrem Recht zu verhelfen. Welches Recht von den selbsternannten Opferanwälten im einzelnen intendiert ist, bleibt dabei nicht selten unklar, z.B. bloße Einzelaspekte von komplexen „kriminellen Situationen“ mehr oder weniger zu einem exklusiven gesellschaftlichen „Befriedungsfeld“ von Kriminalität schlechthin stilisiert werden⁴. Dabei ist die Opferperspektive im Zusammenhang mit Schadensausgleich und Wiedergutmachung gar nicht so neu. Bereits im 19. Jahrhundert wurden Fragen der Wiederherstellung des Rechtsfriedens und der Schadenswiedergutmachung diskutiert (Müller-Dietz 1985, S. 14 f.). In diesem Zusammenhang handelte es sich

einerseits um theoretische Aspekte der Strafe als Ausgleich zwischen Täter, Opfer und Gesellschaft sowie konkrete Wiedergutmachungsleistungen des Täters gegenüber dem geschädigten Opfer. Da jedoch eine strafrechtliche Integration von restitutiven wie repressiven Gesichtspunkten scheiterte, blieben derartige Schlichtungsmodelle bereits in den Anfängen stecken.

Zunächst einmal ist festzustellen, daß Überlegungen und Ansätze zur opferbezogenen Strafrechtspflege recht gut in unsere Zeit passen. Ein Grund hierfür wird in der wachsenden Legitimationskrise des Strafrechtssystems gesehen, das sich durch die Geringschätzung und Unterminierung des Geschädigten möglicherweise eines seiner wichtigsten Garanten entledigt. Außerdem wird durch die Mißachtung des Verletzten ein empfindlicher Verlust an „Rechtsbewußtsein“ in der Gesellschaft befürchtet⁵. Interessen dieser Art werden wohl am ehesten im strafrechtswissenschaftlichen und kriminalpolitischen Raum zu suchen sein⁶.

Eine weitere Interessengruppe, die sich dem Opfer in ganz besonderer Weise zuwendet, scheint sich im Umfeld der „neuen sozialen Bewegungen“ zu befinden. Allerdings werden durch die „neuen Moralunternehmer“ nur ganz bestimmte Straftaten (Umweltdelikte, Vergewaltigung, Verherrlichung von Gewalt, „Auschwitz-Lüge“ etc.) bzw. deren Opfer ins Kalkül gezogen (Scheerer 1985), denen bei den gegebenen gesellschaftlichen Verhältnissen ein erhöhter Stellenwert einzuräumen ist. Die Hauptfunktion des Strafrechts wird aber auch von diesen Gruppen in der symbolischen Bekräftigung des Vertrauens in die gesetzten Moralstandards gesehen⁷.

Eine dritte Interessengemeinschaft, die auf dem Gebiet der Schadenswiedergutmachung und des Täter-Opfer-Ausgleichs anzusiedeln ist, kann durch eine Institutionalisierungs- und Professionalisierungsperspektive näher beschrieben werden. Vorrangig aufgrund einschlägiger Programme in den USA (Herz 1984) sowie praktischer Erfordernisse einer restitutiv auszurichtenden Strafrechtspflege (Jugendgerichtshilfe) nehmen sich spezielle Organisationen (häufig als „eingetragene Vereine“) dieses Themas in Form sog. „Modellprojekte“ an⁸. Gemeinsam ist diesen Unternehmungen in der Regel eine starke „Praxisorientierung“, eine (Teil-)Finanzierung durch die öffentliche Hand (Kommunen/Länder/Ministerien) sowie eine wissenschaftliche Beratung bzw. Begleitforschung. Die professionelle Durchführung der Projekte liegt normalerweise in den Händen von Sozialarbeitern (z. B. im Rahmen der Jugendgerichtshilfe oder Bewährungshilfe), an Beratung und Begleitforschung beteiligen sich darüber hinaus (Jugend-)Staatsanwälte, (Jugend-)Richter, Strafrechtler, Pädagogen etc. Demnach dürfte dieses neue „Praxisfeld“ auch aus einer berufssoziologischen Blickrichtung⁹ interessante Aufschlüsse erbringen.

Vergegenwärtigen wir uns die Interessenstandpunkte, Motive und ideologischen Konstrukte, die hinter diesem neuen kriminalpolitischen Opfergang stehen, so scheinen zunächst die Unterschiede, ja sogar Gegensätze in den stellvertretenden Opferpositionen ins Auge zu fallen: Hier Strafrechtsdogmatiker oder Rechtspolitiker, die ein wachsendes Schwinden des Vertrauens in Justiz und (Straf-)Recht befürchten, dort Mitstreiterinnen der Frauenbewegung, die eine härtere Gangart und einen verstärkten Opferschutz der Justiz hinsichtlich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung fordern (vgl. Scheerer 1985, S. 249 ff); hier Initiatoren und Betreiber von Modellprojekten, die z. B. im Bereich der Jugenddelinquenz (Diebstahl, Sachbeschädigung, Körperverletzung etc.) Ausgleich und Wiedergutmachung zwischen Täter und Opfer anstreben, dort Grüne und Alternative, die der Justiz ein rigoroses Vorgehen gegen Umweltverschmutzer und Wirtschaftskriminelle sowie diesbezüglichen Schutz der betroffenen Bevölkerung empfehlen.

All diesen Bemühungen scheint jedoch mehr oder weniger gemeinsam zu sein, daß sie mit der Opferperspektive gleichsam kriminalpolitische Möglichkeiten in Verbindung bringen, einerseits das Kriminaljustizsystem effizienter zu gestalten und/oder andererseits unerwünschtes oder gar als abscheulich eingestuftes Verhalten entsprechend mit Sanktionen¹⁰ zu belegen. Schadenswiedergutmachung fungiert in diesem Kontext als eine Art „positive Spezialprävention“, die das einzulösen verspricht, was die herkömmliche Kriminalstrafe bis heute nicht vollbracht hat: Herstellung eines allgemeinen Norm- und Wertekonsenses unter Zugrundelegung von gesellschaftlich generalisierbaren und gültigen Standards staatlichen Strafens (Eigentumsschutz, Humanität, Gerechtigkeit etc.) bei Entschädigung und Schadensersatz für die direkt Betroffenen. Das Modell der Schadenswiedergutmachung, sollte es tatsächlich in einem nennenswerten Ausmaß Anwendung finden¹¹, suggeriert eine gesellschaftliche Harmonisierungs- und Befriedigungsstrategie, die weder realen gesellschaftlichen Konfliktfronten entspricht noch den Interessen im Strafrecht ausreichend Rechnung trägt. In den folgenden Abschnitten werden daher – zugegebenermaßen recht fragmentarisch – einige Überlegungen zu diesem Komplex dargestellt, um im Anschluß daran offene Fragen und weitere (mögliche) Forschungsperspektiven zu diskutieren.

2. Informelle Konfliktregelung, Strafrecht und Restitution als kriminalpolitische Alternative

Die Diskussion über alternative Sanktionsformen und Alternativen im Strafrecht bzw. zum Strafprozeß wäre in Überlegungen zu verlängern, die sich u.a. damit beschäftigen, (a) was das Strafrecht leistet bzw. was es nicht leistet, (b) was es zu leisten vorgibt und was es tatsächlich leistet und (c) wem diese Leistungen nützen bzw. schaden.

Im Hinblick auf das zur Diskussion stehende Thema alternativer Sanktionsformen und Schadensausgleich spielen Aspekte dieser Problematik eine besondere Rolle, da die Konfliktregelungsformen des herkömmlichen Strafprozesses zumindest aus der Opferperspektive als unzureichend perzipiert werden und darüber hinaus sozusagen eine „Wiedervergesellschaftung“¹² sozialer Konflikte angestrebt wird. Offensichtlich steht hinter dem Konzept der Schadenswiedergutmachung ja nicht nur die Annahme, man könne durch diese Schlichtungsmethode Rechtsverstöße auf eine nützlichere und konfliktorientiertere Art und Weise regeln als durch die bisherige (überwiegende) Anwendung des Strafrechts, sondern auch der Gedanke, dieses Modell stelle einen neueren und mithin effektiveren Sanktionsmodus dar. Ob dies tatsächlich auf alle Seiten des Konzepts zutrifft und welche Vorstellungen über die Funktionen des Strafrechts mit diesen Alternativen verbunden werden, ist in der Restitutionsdebatte meist vernachlässigt worden. Jedenfalls scheint den Modellversuchen der theoretische Ansatz (mehr stillschweigend) vorausgesetzt zu sein, daß am bestehenden Strafrechtssystem *strukturell* nichts geändert werden braucht, daß die vorliegenden oder eventuell neu zu schaffenden Möglichkeiten des materiellen wie formellen Rechts in Richtung auf die entsprechenden Handlungsalternativen bruchlos zu implementieren sind. Dieser Vorstellung von Recht als der eines mehr oder minder reibungslos funktionierenden Konditionalprogramms entspricht dann auch eine spezialpräventive Komponente, die vorrangig den Täter (aber auch das Opfer) im Wege eines sozialen „Lernprozesses“ durch Wiedergutmachung auf die „richtigen“ Bahnen zu lenken gedenkt. Dieses recht vereinfachte Modell des Bearbeitens sozialer Konflikte vernachlässigt nicht nur eine ganze Reihe (möglicher) Ausgangspunkte für Auseinandersetzungen strafrechtlicher Art, es verstellt sich darüber hinaus auch als moralische Instanz einer überlasteten Justiz, der eine gewisse Bedürftigkeit für solche Sanktionsalternativen bescheinigt wird¹³, den Blick auf moralisierungsfreie Varianten rationaler Kriminalpolitik.

Interessant ist dabei allerdings die Frage nach der plötzlichen Wiederentdeckung und -belebung des Restitutionsgedankens, der seit den Zeiten staatlicher Strafrechtsgewalt, öffentlicher Kriminalstrafe sowie der strikten Trennung von Straf- und Zivilrecht de facto so gut wie keine Rolle auf dem Gebiet strafrechtlicher Konfliktverarbeitung mehr gespielt hat (Rössner 1984 S. 375 f.). Die plötzliche Attraktivität des Opfers und eines Ausgleichs zwischen Täter und Opfer im Wege der Wiedergutmachung führt uns zu Fragen des staatlichen Strafanspruchs und des Systems strafrechtlicher Kontrolle, Fragen also, die mit der generellen Problematik gesellschaftlicher Konfliktverarbeitung auf die eine oder andere Art verflochten sind.

2.1 Widersprüche gesellschaftlicher Konfliktbearbeitung und Strafrecht

Gehen wir zunächst von der schlichten Tatsache eines beträchtlichen „Dunkelfeldes“ aus, so stellt sich die Frage, auf welche Weise der Großteil der strafrechtlich relevanten Normbrüche, der nicht der Justiz zur Disposition gestellt ist, gesellschaftlich erledigt wird. Diese Frage gewinnt noch zusätzliches Gewicht unter der Voraussetzung, daß die „justizexterne Bearbeitung“ strafrechtlicher Verstöße gerade die vorherrschende Form gesellschaftlicher Konfliktregulierung zu sein scheint. Welche gesellschaftlichen Standards, Arrangements, Zugeständnisse, Rituale des gegenseitigen Aushandelns und Austragungsmodi bei solchen Konfliktfällen üblicherweise Anwendung finden, kann sich in sehr unterschiedliche Richtungen entwickeln, die ihrerseits von Faktoren der Wahrnehmung eines Konflikts bis zu Faktoren der Intensität der sozialen Beziehungen unter den involvierten Kontrahenten reichen können. Die Entscheidung, bei Vorliegen eines strafrechtlichen Konfliktfalles nicht die formellen Instanzen der Sozialkontrolle einzuschalten und andere Formen sozialer Bewältigung in Betracht zu ziehen, könnte durch folgende Handlungsstrategien und Überwindungstechniken beeinflusst sein:

a) *Konfliktparalysierung*: Der einfachste und zugleich weit verbreitete Fall, einen möglicherweise drohenden Konflikt abzuwenden, tritt dort auf, wo ein Normverstoß von der sozialen Umwelt entweder gar nicht entdeckt oder nicht als solcher (an-)erkannt wird. Eigentums- und Vermögensdelikte und vor allem Straßenverkehrsdelikte können für diesen Bereich als charakteristisch bezeichnet werden. Gründe für die „Unauffälligkeit“ dieser Rechtsbrüche liegen z.B. in mangelnden Kontrollkapazitäten formeller wie informeller Agenturen, technischen Entwicklungen, die „kriminelle Gelegenheiten“ fördern oder in der Beeinflussung der Normgeltung durch einen Wandel entsprechender Wertvorstellungen und moralischer Standards.

b) *Konfliktvermeidung*: Insbesondere in stark arbeitsteiligen und hochdifferenzierten Gesellschaften haben wir es mit einer Zunahme des Vermeidens von Konfliktsituationen zu tun. Durch geographische und soziale Mobilität sowie arbeitsmarktbezogene Flexibilität ergeben sich verstärkte Möglichkeiten, Konflikte komplikationsloser zu behandeln und gleichsam durch „Aus-dem-Wege-Gehen“ (Blankenburg 1980, S. 89) zu beenden. Zwar bezieht sich diese „Strategie“ wohl vorrangig auf zivilrechtliche Auseinandersetzungen, doch sind auch für den Bereich strafrechtlicher Konflikte Möglichkeiten denkbar (etwa in relativ anonymisierten sozialen Zusammenhängen), auf diese Weise eine drohende Komplikation abzuwenden. Eine Nicht-Mobilisierung staatlicher Strafverfolgungsorgane dürfte in vielen Fällen auch mit der resignativen Einschätzung von Bruchigkeit und Vorläufigkeit in den sozialen Beziehungen der Konfliktparteien verbunden sein (Nader/Todd 1978, S. 9; Hanak 1980, S. 14).

c) *Konfliktintimisierung*¹⁴: Dieser Modus der Konfliktaustragung findet sich vor allem in sozialen Beziehungen, die durch enge Bindungen und längerfri-

stig angelegte Abhängigkeiten gekennzeichnet sind (z.B. Familie, Freundeskreis, Nachbarschaft). Das Absehen von einer Mobilisierung des Strafrechts in einem sichtbaren, aber „privatisierten“ Konfliktfall vollzieht sich im Hinblick auf die Stellung der Konfliktparteien im wesentlichen in zwei unterschiedlichen Formen: Sind die Partner in etwa gleichgestellt, wird wohl in erster Linie ein Aushandlungsprozeß (negotiation) in Frage kommen, um den Zwischenfall oder die Störung zu bereinigen. Besteht jedoch zwischen den Kontrahenten ein gewisses Machtgefälle oder Ungleichgewicht der Kräfte, so ist eher zu erwarten, daß Strategien des Zwangs und der Nötigung (coercion) eingesetzt werden. Solche einseitigen Drohgebärden oder gewaltbehafteten Durchsetzungsformen tragen allerdings mehr zur Verschärfung als zur Beendigung des Konflikts bei (Hanak 1980, S. 14).

Diese unterschiedlichen Strategien der Konfliktaustragung treten natürlich in den seltensten Fällen in vollkommen „reiner“ Form auf, sondern dürften im Normalfall durchaus „Mischformen“ annehmen, die von den zugrundeliegenden Indikatoren der Konfliktauslösung maßgeblich beeinflußt sind. Daher ist zunächst grundsätzlich festzustellen, daß diese (idealtypischen) Austragungsmodi nicht beliebig gewählt werden (können), da vielfältige Bestimmungsfaktoren (Art des Ausgangsdelikts, Sozialmilieu, materielle wie ideelle Ressourcen der Kontrahenten, Kriminalisierungstechniken und Strafverfolgungsmodalitäten der Kontrollorgane, kriminalpolitische Präferenzen etc.) eingreifen, die die Möglichkeiten informeller Konfliktbearbeitung unterhalb der Schwelle des Strafrechts einschränken und begrenzen. Andererseits wird es für das gesellschaftliche Funktionieren von Strafrecht jedoch darauf ankommen, den Großteil aller Rechtskonflikte jenseits seiner Zugangspforten zu halten, um auf diese Weise die symbolische Darstellung von geregelten gesellschaftlichen Verkehrsformen und stabilen Ordnungsverhältnissen nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Diese Abwehrfunktion des Strafrechts korrespondiert mit und steht komplementär zu den Funktionen anderer Rechtsbereiche (z.B. Familienrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht), die strafrechtlichen Regelungstechniken dann mitunter die entsprechende „Dosierung“ verleihen.

Das ordnungsstiftende und konfliktresorbierende Potential des Strafrechts liegt ja vielfach in seiner Nicht-Mobilisierung in Form des regelmäßigen Kriminalisierungsverzichts begründet, der sich seinerseits durch sehr variable Strategien des gesellschaftlichen Umgangs mit Konflikten – im Gegensatz zu einer streng formalisierten Anwendung relativ starrer Rechtsnormen – auszeichnet. Die in eine Auseinandersetzung involvierten Akteure müssen demnach als die mit Abstand wichtigsten Initiatoren eines möglichen Kriminalisierungsprozesses gekennzeichnet werden, da die Polizei in den meisten Fällen über Initiativen aus der Bevölkerung tätig wird (Pilgram 1980, S. 13). Wenn aber die Strafverfolgungsorgane nicht angerufen werden und das Strafrecht nicht bemüht wird, muß es für die Kontrahenten (gute) Gründe geben, den Konfliktfall auf die eine

oder andere Art selbst anzugehen. Ein gewichtiger Grund für die Ausklammerung strafrechtlicher Verfolgung könnte zunächst – bei staatlicher Intervention – in der Furcht vor Negativfolgen für die Konfliktpartner liegen sowie umgekehrt im Vertrauen auf eigene Alternativen der Konfliktaustragung. Diese müssen keineswegs von Inkompetenz, Dilettantismus, Machtgefälle oder „primitiven“ Verkehrsformen getragen sein, sondern können höchst wirkungsvolle, praktikable und zielgerichtete Strategien privater, außerrechtlicher Konfliktbewältigung darstellen (Pilgram/Steinert 1981, S. 145 ff.). Für den Täter dürfte es im Normalfall vorteilhafter sein, wenn der Konflikt ohne Polizei, Staatsanwaltschaft und/oder Gericht angegangen wird, da eventuell zu befürchtende Sanktionen und zu leistende „Reparationen“ auf einer informellen Ebene eher dosiert und ausbalanciert werden können als auf einer oftmals abgehobenen, unübersehbaren und verunsichernden formalisierten Rechtsebene. Gerade für bereits auffällig gewordene Normabweichler (bei denen sich die Möglichkeit einer Konfliktprivatisierung höchstwahrscheinlich verringert) dürfte die informelle Alternative lukrativer – aber wohl auch vernünftiger – sein, denn ein Einschreiten der Strafjustiz brächte in diesem Fall all die Probleme mit sich, die seit langem über die Verfestigung abweichenden Verhaltens und spezialpräventive Wirkungslosigkeit der Kriminalstrafe bekannt sind.

Weiterhin ist zu erwarten, daß spezialpräventive Wirkungsweisen, die der öffentlichen Kriminalstrafe weitgehend abgesprochen werden, auf einer privaten Konfliktebene wesentlich stärker zum Tragen kommen können, da durch eine direkte Konfrontation mit den Schwierigkeiten und Problemen der anderen Konfliktseite die Möglichkeit verbunden ist, als unerwünscht angesehene Verhaltensweisen und sonstige als „Störungen“ wahrgenommene Ereignisse unter dem Blickwinkel beidseitiger Akzeptanz auszuloten. Kriminalität wird ja im Sozialprozeß vielfach nicht als ein strafrechtlich zu fixierendes Verhalten angesehen, das von den positiv gesetzten Normen klar und zweifelsfrei zu trennen ist, da die Differenzierung zwischen Rechtschaffenheit und Rechtsverletzung gerade auf der informellen Ebene vielfältigen Vermittlungsprozessen unterliegt, die mit einer kruden „Gut-Böse-Dichotomie“ nicht in den Griff zu bekommen sind.

Auf seiten des Opfers kann es eine Anzahl weiterer Motive geben, von einer Anzeige abzusehen und den durch die Tat entstandenen Konflikt informell beizulegen. Zunächst besteht die Möglichkeit, daß das Opfer selbst am Tatgeschehen nicht unbeträchtlichen Anteil hat (z.B. bei Körperverletzung oder Sachbeschädigung) und sich auf diesem Wege – zumindest partiell – die Beeinträchtigung mit zurechnet. Bagatellangelegenheiten dürften häufig genug per se untereinander geregelt werden. Aber auch der Wunsch des Opfers,

Nachteile für den Täter zu vermeiden und den Zwischenfall sozusagen in „verdeckter“ Privatsphäre zu lösen, könnte in nicht wenigen Fällen für einen außerjustitiellen Weg Anlaß geben. Letztlich dürfte es für Außenstehende, die in die Geschehensabläufe nicht involviert sind, mitunter schwer ersichtlich sein, warum Polizei und Strafjustiz nicht mobilisiert werden, um mit diesem oder jenem Konflikt auf „irgendeine“ Weise fertig zu werden. Überlegungen des Opfers, auf eine staatliche Strafverfolgung zu verzichten, können durchaus vom Vertrauen auf die eigenen Regelungskräfte getragen sein, ohne sogleich ein Instrumentarium herbeizurufen, das nicht gerade selten gegen die eigenen Interessen arbeitet.

Wichtige Anhaltspunkte für den Geschädigten, die Möglichkeiten informeller Regelung ins Kalkül zu ziehen, werden jedoch nachhaltig durch die Art des Delikts, Beschaffenheit und Ausmaß des Schadens, Grad der Intensität und Hierarchie in den Sozialbeziehungen zwischen den Kontrahenten sowie Einstellung zu Polizei und Justiz beeinflusst sein¹⁵. Dies kann allerdings zu einer Konfliktkonstellation führen, in der der Geschädigte regelmäßig (fast) alle Nachteile zu tragen hat. Solche Konstellationen treten gewöhnlich dann auf, wenn zwischen den Konfliktparteien ein deutliches Machtgefälle besteht, d. h. wenn einer relativ schwachen Opferposition die einflußreichere und durchsetzungsfähigere Täterseite gegenübersteht. Bei Konflikten dieser Art wird gerade aufgrund der vermuteten Aussichtslosigkeit, den eigenen Interessen Geltung zu verschaffen, von einer Anzeige Abstand genommen. Dort bleibt für informelle Beilegungen in der Regel wenig Raum, da soziale Ungleichgewichte, an denen selbst das Strafrechtssystem nichts geändert hat, unterhalb der Rechtsebene möglicherweise noch stärker durchschlagen.

Daß die Strafjustiz – namentlich im Rahmen des Strafprozesses – dem Geschädigten wenig Gestaltungsmöglichkeiten und Mitwirkungsrechte einräumt, ist an anderer Stelle (Jung 1981; Schöch 1984; Weigend 1984; Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren, BT-Ds. 10/5305) bereits herausgestellt worden und bedarf hier keiner Wiederholung. Demgegenüber bestehen auf der Ebene informeller Konfliktbearbeitung, die alltäglich in vielfältigster Weise stattfindet und offenbar nicht unbedingt schlecht funktioniert, entschieden größere Variationsmöglichkeiten, die auch entsprechend genutzt werden. Es wäre allerdings ein gefährlicher Irrtum, diese Regelungsformen unter Aspekten der Schadensregulierung, des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Konfliktbeseitigung als vollkommen unproblematisch zu bezeichnen, da gerade die Rolle der Gewalt innerhalb durchaus sehr unterschiedlicher sozialer Beziehungen nicht übersehen werden kann. Diese Gewalt hat vielleicht ein anderes Gesicht als die staatlichen Strafs, das macht sie deshalb aber um nichtserträglicher

und akzeptabler. Der entscheidende Unterschied zwischen informeller Konfliktbearbeitung und staatlicher Strafrechtspraxis scheint jedoch darin zu liegen, daß auf der außerrechtlich-sozialen Ebene weit flexibler, „konfliktnäher“ und vor allem kreativer (re-)agiert werden kann, daß eben nicht professionalisierte Expertenunumstößliche Entscheidungen treffen, daß bestehende Normsysteme als anachronistisch, obsolet und unzweckmäßig in Frage gestellt werden können, daß Gerechtigkeit, Rechtsvertrauen und Rechtsfrieden keine Werte an sich darstellen und daß vor allen Dingen aus „Kriminalität“ gelernt werden kann (vgl. Pilgram/Steinert 1981, S.148f.).

2.2 Schadenswiedergutmachung als alternative Reaktionsform

Die Entwicklung und Institutionalisierung von Schadenswiedergutmachungsprogrammen (Restitutionen) wird als eine der bedeutendsten Innovationen im Jugendgerichtssystem der USA der letzten 10 Jahre bezeichnet (vgl. Schneider 1985, S. 305). Bereits 1976 haben 86% der Jugendgerichte in den USA Restitution als Bestandteil der Verurteilung von jugendlichen Delinquenten praktiziert; 1983 belief sich diese Quote schon auf 97%. Noch deutlicher wird dieser Trend, wenn man sich den Anstieg der Zahlen formeller Schadenswiedergutmachungsprogramme vergegenwärtigt: Während 1976 lediglich 11 formelle Restitutionsprogramme existierten, waren 1983 bereits bei 52% der Jugendgerichte solche Projekte eingerichtet (Schneider 1985, S. 305; Herz 1984, S. 248). Auch der Fachöffentlichkeit in der Bundesrepublik sind diese Entwicklungstrends nicht verborgen geblieben, so daß sich seither eine erhebliche Anzahl von Publikationen dieses Themas angenommen hat¹⁶. Begnügt man sich nicht mit vorschnell angelegter Euphorie, so stellt sich dem kritischen Betrachter zunächst die Frage, was diese Konzepte so populär und interessant macht. Im Hinblick auf die weitgehende Zustimmung gegenüber Restitutionsprojekten können m.E. folgende Aspekte in Betracht gezogen werden:

- Die relative Offenheit hinsichtlich repressiver, konservativer, liberaler, aber auch kritischer kriminalpolitischer Reformbemühungen;
- die verzweifelte Suche nach Möglichkeiten, den Täter über „Umwege“ zu resozialisieren;
- das Opfer über Solidaritätsappelle und Genugtuungsgesten zum Garanten der Rechtsordnung zu erheben;
- sich selbst (und anderen) zu beweisen, daß man nur Gutes im Sinne hat und im übrigen an das Wohl der Gesellschaft denkt.

Das Aufkommen des Restitutionsgedankens in den USA hat mehrere Gründe, die nicht ohne weiteres auf einen einheitlichen Nenner zu bringen sind. Einerseits kamen amerikanische Wissenschaftler und Praktiker aufgrund der Erfolgslosigkeit traditioneller Kriminal-

politik (Bestrafung und Behandlung) immer stärker zu der Erkenntnis des „nothing works“, so daß man sich auf das sehr alte Prinzip der Schadenswiedergutmachung durch den Täter besann. Das entsprach der allgemeinen Unzufriedenheit mit den herkömmlichen Behandlungsprogrammen sowie einer zunehmenden Blickschärfung für Probleme der Opfer von Straftaten (vgl. Janssen 1982, S. 141). Andererseits gab es deutliche Kritik am Justizsystem generell, das die Grenzen seiner Sanktionskapazität erreicht hatte, mit den Rehabilitationsprogrammen weitgehend scheiterte und mit mangelnder Unterstützung von seiten der Bevölkerung zu kämpfen hatte (Janssen 1984, S. 362).

Das zentrale Element des Restitutionsbegriffs besteht in der Entschädigung des Opfers einer Straftat durch den Täter. Dabei kann eine Entschädigung auf finanzielle Weise, in Form einer Dienstleistung oder durch gemeinnützige Arbeit erreicht werden, wobei allerdings die direkte, finanzielle Entschädigung des Opfers (in 54% der Fälle) die wichtigste Restitutionsform darstellt. Auflagen zu gemeinnütziger Arbeit (bei indirektem Opfer) sind in 32% der Verhandlungen erteilt worden und bei 12% wurde eine finanzielle Entschädigung in Kombination mit einer Arbeitsauflage angeordnet. Eine direkte Dienstleistung an das Opfer (= 1%) spielte so gut wie keine Rolle (vgl. Schneider 1985, S. 306f.)¹⁷.

Restitution kann entsprechend dem Verfahrensstand im Vorverfahren, im Hauptverfahren oder als Bestandteil des Strafvollzuges angeordnet werden. Im Vorverfahren ist Restitution sowohl als zivilrechtlich vereinbarter Kompromiß als auch in Form einer diversionsorientierten Maßnahme denkbar. Im Hauptverfahren ist Restitution im Rahmen einer Einstellungsauflage, als Bestandteil einer Verurteilung oder als Bewährungsauflage möglich. Schließlich kann Restitution bei Freiheitsstrafen als institutionelles Programm, als work-release Programm, als Programmteil eines Halfway Houses oder als inhaltlicher Teil einer Auflage zur bedingten Entlassung angeordnet werden. Es gibt in den USA landesweite Restitutionsprogramme, die in der Regel von der Regierung gefördert werden, regionale bzw. städtische Programme, die lokale Charakteristika berücksichtigen und an den einzelnen Gerichten implementiert sind und Programme privater oder öffentlicher Institutionen, die für das Gericht die Erfüllung der Restitutionsauflage überwachen (vgl. 1982, S. 145).

Das Restitutionskonzept erstreckt sich nicht nur auf relativ harmlose Vergehen („status offenses“) und mittelschwere Delikte („criminal offenses“), sondern beansprucht auch die Einbeziehung sehr schwerer Delikte bei Mehrfachtätern. Mehr als 7% der Täter hatten eine relativ schwere Straftat gegen die Person (z.B. Raub, Körperverlet-

zung) begangen und 15% hatten vier oder mehr gerichtlich bekannte Vorbelastungen. Knapp 93% aller Straftaten bezogen sich allerdings auf Eigentumsdelikte, wobei in fast 75% der Fälle von einer Schadenshöhe bis zu 250,- Dollar auszugehen ist. Im weiteren ist zu berücksichtigen, daß in 44,4% der Fälle keine frühere polizeiliche Registrierung bestand und in 21,5% lediglich eine Vorbelastung zu verzeichnen war (vgl. Schneider 1985, S. 308f.). Von jugendlichen „Intensivtätern“, die in diesen Programmen Schadenswiedergutmachung leisten, kann also keine Rede sein.

Hinsichtlich der Erfolgsquoten von Restitutionsauflagen läßt sich folgendes sagen: Jugendliche, die Restitution als einzige richterliche Anordnung erhielten, konnten diese Auflage in 93,9% der Fälle erfüllen. Die entsprechenden Quoten bei Restitution in Verbindung mit Bewährung sowie Haftaussetzung betrugen 84,2 bzw. 87%. Die deutlichsten Unterschiede zeigten sich jedoch bei den Variablen „Anzahl früherer Anklagen“, „Höhe der finanziellen Restitutionsauflage“ und „Anzahl der Stunden gemeinnütziger Arbeit“: Je geringer gerichtliche Vorbelastung, festgesetzte Schadenshöhe und zu leistende Arbeitszeit, desto wahrscheinlicher wird der erfolgreiche Abschluß der Restitution. In den Extrema lagen die Schwankungen bei allen drei Variablen bei über 20%. Alle anderen abhängigen Variablen (z.B. Alter, Hautfarbe, Einkommen, Schulbesuch, Schwere der Tat, Geschlecht) wiesen Schwankungen auf, die in den Extremkategorien bei höchstens 10% lagen. Die Rückfallquote (erneute Straftat während einer Programmteilnahme, die sich durchschnittlich über 6 Monate erstreckt) liegt bei rd. 8%. Diese Quote variiert nach Teilnahmedauer (3 Monate: 4%, 12 Monate: 14%; vgl. dazu insgesamt Schneider 1985, S. 310ff.). Zusammenfassend kann also festgestellt werden, je höher die Vorstrafenbelastung, Schadenshöhe, Arbeitsauflage und Teilnahmedauer am Restitutionsprogramm, desto stärker verringern sich die Aussichten auf eine erfolgreiche Restitution – wohl kaum ein überraschendes Ergebnis.

Die eigentlichen Probleme von Restitutionsverfahren ergeben sich allerdings auf der Ebene der Programmimplementation. In dieser Phase tauchen die entscheidenden Fragen auf: Wie steht es z.B. um geeignete Arbeitsmöglichkeiten – von der generellen Fragwürdigkeit einer Arbeitsauflage ganz abgesehen – für die betreffenden Jugendlichen? Wie werden Straftaten behandelt, an denen mehrere Täter (Anstiftung, Beihilfe, Mittäterschaft, Hehlerei etc.) beteiligt sind? Auf welche Art und Weise wird die Schadenshöhe festgesetzt¹⁸? Was passiert bei Nichterfüllung der Restitutionsauflage und/oder erneutem Rückfall¹⁹? Wer bestimmt die Modalitäten des Programmverlaufs und zeichnet für die Erfolgskontrolle verantwortlich? Diese wenigen Problemanrisse mögen genügen, vom „Ausmaß einer nationalen Bewegung“ (Schneider 1985, S. 325) auf den doppelten Boden unbewältigter kriminalpolitischer Realität zurückzukehren.

3. Täter-Opfer-Perspektive, Täter-Opfer-Ausgleich und sonstige Schwierigkeiten

Probleme der Rollenzuschreibung ergeben sich nicht nur auf der Ebene abstrakter Gefährdungsdelikte sowie im Bereich der Umwelt- und Verkehrskriminalität²⁰, sondern auch bei Eigentumsdelikten, die für eine Restitution am geeignetsten erscheinen: Über 50% der Opfer bestehen aus Unternehmen (juristische Personen), deren Interesse an diesen Verarbeitungsformen als gering einzuschätzen ist (vgl. Janssen 1984, S. 363). Das hängt einerseits damit zusammen, daß potentielle Schäden in aller Regel durch entsprechende Versicherungen abgedeckt sind, und andererseits werden solche materiellen Verluste häufig von vornherein in die Unternehmensstrategie eingeplant – von Kaufhausdetektiven, Videoüberwachung, sonstigen Kontrollsystemen, aggressiven Verkaufsstrategien u.a. ganz abgesehen. Aus diesen Gründen erweisen sich Schadenswiedergutmachungsprogramme im Kontext eines Täter-Opfer-Ausgleichs insbesondere bei Ladendiebstahl und anderen Formen unternehmensbezogener Eigentumsdeliktualität als denkbar ungeeignet, da beim Opfer – falls z.B. ein Warenhauskonzern überhaupt so angemessen zu bezeichnen ist – die Voraussetzungen für einen Ausgleich fast völlig fehlen. Grundsätzlich können Mediation, Restitution oder sonstige Ausgleichsprogramme nur dort eine sinnvolle Anwendung finden, wo die Voraussetzungen einer persönlichen Betroffenheit, eines persönlichen Interesses und einer realistischen Wiedergutmachungsmöglichkeit erfüllt sind. Ähnliches gilt übrigens auch für sog. „Schwarzfahren“ (Erschleichen von Leistungen, § 265 a StGB), das auf der Ebene eines bloßen Schadensersatzes ohne großartige Programme wesentlich einfacher und rascher zu regeln wäre²¹.

Auch bei Körperverletzungsdelikten dürfte es mitunter schwierig werden, im Wege der Schadenswiedergutmachung eine Regelung zu finden. Unter diese Rubrik sind z.B. Prügeleien zu fassen, in deren Verlauf überhaupt nicht mehr festzustellen ist – wenngleich nicht selten eine retrospektive Rollenzuschreibung des Gerichts erfolgt –, wer denn nun eigentlich Täter, und wer Opfer gewesen ist. Das gleiche gilt für alkoholbedingte Aggressionsdelikte, die von den Kontrahenten im nachhinein gar nicht mehr adäquat rekonstruiert werden können. Das Vorliegen eines Geständnisses auf seiten des Täters²² kann keineswegs als hinreichend betrachtet werden, da Mediation und Täter-Opfer-Ausgleich sich ja gerade als alternative Konfliktverarbeitungsformen verstehen. Werden Vergewaltigungs-, Notzuchs- oder andere Gewaltdelikte gegen die Person zum Gegenstand eines Programms zur Schadenswiedergutmachung, treten weitere Schwierigkeiten hinzu, die den Spielraum eines Ausgleichs zwischen Täter und Opfer bis auf ein Minimum reduzieren, da der Täter in aller Regel im Wege einer Freiheitsstrafe zunächst aus dem

Verkehr gezogen wird und somit kaum in der Lage sein dürfte, irgendwelche Restitutionsleistungen zu erbringen (vgl. Janssen 1984, S. 364).

4. Schadenswiedergutmachung als Interessenkategorie

Wie oben bereits kurz angesprochen wurde, ist das Restitutionskonzept eigentlich für die unterschiedlichsten und divergierendsten kriminalpolitischen Interessen zu erschließen. Die Palette reicht von repressiven Law-and-Order-Strategien²³ bis zu recht progressiven konflikttheoretischen Reformansätzen (vgl. Pilgram 1986). Gerade diese konzeptionelle Offenheit erschwert jedoch das Auffinden von kriminalpolitisch eindeutig zu identifizierenden Standpunkten. Dem um einige Distanz bemühten Betrachter drängt sich zuweilen der Eindruck auf, separate Begründungen für diesbezügliche Ansätze würden sich erübrigen oder kraft viktimologisch rückversicherter Evidenz gleichsam selbst auflösen, da eine Effizienzaspekten zu verpflichtende Kriminalpolitik beide Seiten der Medaille (sprich Täter *und* Opfer) gleichermaßen in das System der Strafrechtspflege zu integrieren habe.

Damit ist ein wichtiges Stichwort der Diskussion um restitativ ausgerichtete Interessen bereits gegeben: Entlastung der Justiz²⁴. Dieses Argument ist so populär, universell anwendbar und derart ideal einsetzbar zur Immunisierung gegenüber unerwünschter Kritik, daß derjenige, der es wagt, Zweifel gegenüber der uneingeschränkten Haltbarkeit solcher Argumentationsfiguren anzumelden, Gefahr läuft, sich unbeliebt zu machen. Daß gerichtliche Auseinandersetzungen – z.B. Strafverfahren – z.T. erhebliche finanzielle Kosten verursachen, Zeit beanspruchen und zu Belastungen von fortdauernden Sozialbeziehungen führen, ist unstrittig und bedarf keines weiteren Zusatzes; fraglich ist jedoch, ob mit der Einführung von Restitutionsprogrammen eine erhöhte Quote von Strafverfahrenseinstellungen und eine verminderte Quote von freiheitsentziehenden Strafurteilen einhergeht. Entscheidend ist ja nicht das positive Feststellen einer überlasteten Justiz, sondern die Beobachtung der Effekte, die durch den Abbau der „Überlastung“ freigesetzt werden. Abwartende Skepsis ist nicht zuletzt aufgrund der geradezu abschreckenden Erfahrungen mit entsprechenden Diversionsprogrammen²⁵ angebracht, deren theoretischer Anspruch sich in der kriminalpolitischen Praxis – zumindest partiell – ins exakte Gegenteil verkehrt hat. Die allseitige Beliebtheit verfahrensökonomischer Reformansätze verführt zu einer unreflektierten Handlungsmaxime des laissez-faire, mit der das Restitutionskonzept denkbar schlecht beraten ist.

Die durch Teile der Viktimologie betriebene Hypostasierung der Opferperspektive führt im weiteren zu einem naiven Strafrechtsrea-

lismus, der von der Möglichkeit weitreichender gesellschaftlicher Konfliktbefriedung durch (aktive) Partizipation des Opfers im Schatten des Rechts ausgeht. Dabei entspringt das sehr intensive – manchmal gar pretentiös anmutende – Interesse am Geschädigten zwei im wesentlichen parallel laufenden Entwicklungsrichtungen, die einander wechselseitig beeinflussen: Die mit wechselndem Erfolg über Jahre andauernden Versuche der Täterresozialisierung sind letzten Endes fehlgeschlagen und haben die spezialpräventiv ausgerichteten Reformbemühungen in eine Krise gestürzt. Gleichzeitig entwickelten sich zunehmende „Schuldgefühle“ dem Opfer gegenüber, das über die täterorientierte Behandlungsideologie immer mehr an Boden verlor und von der (kriminalpolitischen) Bildfläche verschwunden schien. Das Strafjustizsystem kam in diesem sich sukzessiv verschärfenden Prozeß nicht ungeschoren davon; es geriet mehr und mehr unter öffentlichen Druck und sah sich einem ständig wachsenden Vertrauensverlust konfrontiert. Interessant ist bei solchen rechtspolitischen Kehrtwendungen mitunter die Formierung einer „negativen Koalition“, die sich – zwar mit unterschiedlicher Akzentuierung – ohne Rücksicht auf Verluste durch alle politischen Lager zu ziehen scheint. In einer solchen Phase nicht von „mehr“, sondern von „weniger“ Strafrecht zu reden, fällt schwer, drängt sich doch der unangenehme Verdacht auf, hier hätte jemand den Ernst der (Opfer-)Lage nicht erkannt. Der strafrechtlichen Fixierung einer erfolgversprechenden Kriminalpolitik liegt jedoch in aller Regel eine Scheinkorrelation zugrunde, die sich in den seltensten Fällen sogleich offenbart.

5. Strafbedürfnis, Selbstjustiz und kriminalpolitische Alternativen: Die Zivilisierung sozialer Konflikte

Der Geschädigte steht, falls es sich nicht gerade um schwerwiegende Delikte handelt, in aller Regel vor der Alternative, entweder den Fall durch Verhandlung selbst zu lösen oder die Rechtsinstanzen einzuschalten. Die Entlastung des Opfers durch die Existenz dieser Rechtsinstanzen (die Sicherheit und Ordnung stiftende Funktionen übernehmen) hat aber zur Folge, daß dem Verletzten das weitere Verfahren praktisch völlig aus der Hand genommen wird. Andersherum liegt jedoch die Alltagslast der Sanktionierung von Normbrüchen beim Normbenefiziar, da die Rechtsinstanzen zum überwiegenden Teil gar nicht ins Spiel gebracht werden (v. Trotha 1982, S. 24ff; vgl. auch Hanak 1984, S. 162). Letztlich gründet sich also die Sicherung dessen, was gelegentlich emphatisch als normative Ordnung bezeichnet wird, auf die Konfliktverarbeitungsstrategien der handelnden Subjekte und nicht so sehr auf die immer wieder hervorgekehrten Rechtsinstanzen (vgl. v. Trotha 1982, S. 21).

Gerade an dieser Stelle wird dann aber nicht selten mit der weit verbreiteten und – besonders unter Strafrechtlern – sich einiger

Beliebtheit erfreuenden Argumentationsfigur interveniert, wonach das Strafrecht die behaupteten spezial- wie generalpräventiven Funktionen zwar nicht (ausreichend) erfüllen mag, es aber trotzdem notwendig sei, um das Strafbedürfnis der Bevölkerung zu befriedigen und die andernfalls drohende Selbstjustiz zu verhindern²⁶. Ohne auf die psychoanalytischen Prämissen dieser Behauptung einzugehen, soll hier nur folgender Denkanstoß gegeben werden: Es ist zunächst äußerst fraglich, ob gerade dem Strafrecht jene Geltungskraft zukommt, die zwischen „Ordnung“ und „Chaos“ zu trennen vermag, die gesellschaftliche Verkehrsformen in der umfassenden Weise zu regeln imstande wäre, wie gelegentlich behauptet wird.

Für diese Verkehrsformen ist eine Konstruktion von „Strafbedürfnis“ bisweilen besonders nützlich, die vorrangig der Legitimation des Strafrechtssystems dient und weniger in den Köpfen der Bevölkerung nach Befriedigung drängt (vgl. Steinert 1980, S. 307f.). Es klingt geradezu absurd, daß ein hochprofessionalisiertes und mit weitreichenden Eingriffsressourcen ausgestattetes Strafsystem vor jenem diffusen und indifferenten Strafbedürfnis zu kapitulieren hätte; die Annahme einer nutzbringenden Systemintegration liegt da viel näher – ganz abgesehen von mehr oder minder gezielten politischen Strategien zur Produktion und Kanalisierung von Strafbedürfnissen. Mit der Legitimationsfigur der Selbstjustiz, die hartes staatliches Strafen als Abwehrfunktion gegen die private Gewalt fordert, verhält es sich ähnlich. Nicht nur die Tatsache, daß derartige Behauptungen empirisch vielfach widerlegt sind (vgl. Steinert 1980, S. 322ff.), sondern auch die Einsicht, daß gewalttätige Massenaktionen (z.B. Lynchjustiz) Formen einer Politik darstellen, die die Legitimation ihres Vorgehens gerade aus dem Vorbild staatlicher Herrschaft bezieht, oder aber ganz bestimmte Interessen die staatlichen Instanzen in Dienst nehmen, um genau jene Effekte herbeizuführen, die durch die staatlichen Vorbilder und Versprechen nicht mehr realisiert werden (Steinert 1980, S. 339f.), könnte hier interessante Aufschlüsse erbringen.

Als eine (mögliche) Konsequenz aus diesen – zunächst recht bescheidenen – Überlegungen wäre daher zu empfehlen, über ein offenes Rechtssystem nachzudenken, das die starre Gegensätzlichkeit von Täter und Opfer aufzulösen versucht, das für konfligierende Ziele und Interessen im Rahmen eines pragmatischen Ausgleichs einige Aufgeschlossenheit zeigt, das sich in der Lage sieht, auf die komplexen Anforderungen des sozialen Wandels flexibel zu reagieren und das nicht zuletzt bewegliche Kriterien und u.U. demokratischere Prozeduren in einem weniger formalisierten Verständnis von Legalität schafft (vgl. Pilgram 1986, S.117). In diesem Sinne wäre ein „informeller“ handhabbares Rechtssystem durchaus nicht die schlechteste Alternative²⁷.

6. Unbewältigte Probleme und offene Fragen – erste Ansätze zu einem (möglichen) Forschungsprogramm

Schadenswiedergutmachung ist als ein (noch) zu realisierendes kriminalpolitisches Konzept zweifellos in die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Widersprüche verstrickt, die nur dem voreiligen und oberflächlichen Betrachter leicht entwirrbar erscheinen. Auch sollten wir die Reform Erfahrungen jenseits des Atlantiks einer kritischen Prüfung unterziehen, um uns nicht auf jene falschen Fährten locken zu lassen, die in der Debatte um die Diversionsprogrammatis bisweilen gelegt wurden. Daher wäre in einem ersten Schritt die Formulierung von Fragestellungen hilfreich, die die Diskussion anregen und Perspektiven eröffnen, die von den kriminalpolitischen „Trend-Settern“ nicht ohne Schwierigkeiten zu instrumentalisieren sind. Folgende Fragen könnten die Suche nach einem alternativen Schadenswiedergutmachungsmodell zunächst orientieren:

a) Auf der Täterebene:

- Ist für die Teilnahme am Restitutionsprogramm ein Geständnis zwingend erforderlich?
- Welche Art von Wiedergutmachungsleistung kann in welchem Umfang vom Täter eingefordert werden? (Dies gilt sowohl für versicherte als auch unversicherte Schäden.)
- Welche Funktion soll der Restitution zukommen; z.B. Strafe, Sühne, Versöhnung, Schuldeingeständnis, Lernprozeß, kontextgebundene Konfliktbereinigung, soziale Gestaltungsmöglichkeiten?
- Sollte man grundsätzlich allen Straftätern Möglichkeiten der Wiedergutmachung einräumen? (Wenn ja, welche Konsequenzen ergeben sich daraus?)
- Wie sind diejenigen zu behandeln, die sich einer Restitution verweigern? (Sind hier Strategien des Zwangs oder des „Nachhelfens“ angebracht?)
- Wie sollte der Rechtsschutz der Delinquenten in Restitutionsprogrammen geregelt werden?

b) Auf der Opferebene:

- Welche Delikt Opfer sind in die Programme einzubeziehen und welche nicht? (Sollte dies dem freien Willen des Opfers überlassen werden oder sollte es präzise deliktische Abgrenzungen geben? Sollte es sogar je nach Situation ad hoc entschieden werden?)
- Was kann/darf das Opfer vom Täter verlangen? (Welche Rolle spielt dabei z.B. die Schlichtungsperson?)
- Welche Kontakte ergeben sich zwischen Opfer und Täter durch die Restitution: z.B. Arena sozialer Konfliktaustragung im Sinne eines Lernprozesses, mit den eigenen Widersprüchen zurechtzukommen?

c) Auf der Verfahrensebene:

- Soll das Schlichtungsverfahren zwischen Täter, Opfer und Schiedsperson nach relativ streng formalisierten Regeln erfolgen: z.B. mit Restitutionsplänen, Zahlungsvorschlägen, Verträgen, schriftlichen Absprachen?
- Welche Kontrollmöglichkeiten sollten im Anschluß daran eingerichtet werden? Oder sollte man Kontrolle und Überwachung soweit wie möglich minimieren?

d) Auf der Justizebene:

- Führt die Einrichtung von Restitutionsprogrammen zu einem Rückgang der Zahl der Verhängung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegen Delinquenten bzw. zu einer grundsätzlichen Reduzierung von Haftplätzen?
- Werden bisher relativ folgenlose Fälle (Verfahrenseinstellungen) nun den neu geschaffenen (und zu legitimierenden) Restitutionsprojekten zugeleitet? Ist dies bei Bagatelldelikten mit geringen Schäden überhaupt angezeigt?
- Korrespondiert der Aufbau von Restitutionsprogrammen mit einem Abbau der traditionellen justizförmigen Verfahrenswege und Rechtsfolgen?
- Führt die behauptete Entlastung des Justizapparates zu neuen Formen strafrechtlicher Kontrolle, d.h. werden nun die für eine Restitution als nicht geeignet eingestuften Fälle in verstärktem Maße kriminalisiert?

e) Auf gesellschaftlicher Ebene:

- Entwickeln sich durch die Etablierung von Schadenswiedergutmachungsprogrammen neue gesellschaftliche Konfliktverarbeitungsformen einer „Kriminalpolitik jenseits von Schuld und Sühne“ (Steinert 1984)? Oder wird mit der Einführung dieser Projekte eine Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle („net widening“) forciert?
- Ist das Konzept der Schadenswiedergutmachung überhaupt ein tauglicher Ansatz, gesellschaftliche Widersprüche, die sich ja auch über „Kriminalität“ vermitteln, sinnvoll und zweckmäßig zu bearbeiten?

Eine Wiedervergesellschaftung oder Reprivatisierung von Konfliktregelung durch das Restitutionskonzept weckt Hoffnung und Skepsis zugleich; zu einer Erosion des Strafrechts wird es durch diesen Ansatz aber ganz sicher nicht kommen²⁸.

Anmerkungen

(1) Der 55. Deutsche Juristentag (1984) in Hamburg befaßte sich beispielsweise mit der Themenstellung „Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozeß“. Vgl. dazu weiterhin das Gutachten C von Rieß (1984) für diesen Juristentag sowie die programmatischen Aufsätze von Jung (1981) und Weigend (1984) mit fast gleichlautenden Oberthemen.

(2) Der Arbeitskreis „Täter-Opfer-Ausgleich“ bei der Deutschen Bewährungshilfe e.V. versucht im Rahmen eines interdisziplinären Ansatzes eine „fruchtbare Kooperation zwischen Juristen, Sozialpädagogen und anderen Praktikern“ (Rössner/Wulf 1984, S. IV).

(3) So der Titel einer sich auf das Jugendstrafrecht beziehenden Arbeit von Frehsee (1982).

(4) Dieser Verdacht liegt zumindest nahe, wenn die Opferperspektive – wie in der Viktimologie z.T. geschehen – einseitig verabsolutiert wird und die Schadenswiedergutmachung gleichsam als „Kritikabwehr“ und „Theoriehülse“ hinsichtlich struktureller Defizite des Strafrechtssystems fungiert. Außerdem wird damit eine beträchtliche Entlastungsfunktion für das Strafrecht verbunden sein, den Ballast unzufriedener Kontrahenten in einem Konfliktfall abzuschütteln.

(5) Ähnliche Gedanken hat Hafter bereits im Jahre 1911 geäußert (vgl. Müller-Dietz 1985, S. 15).

(6) Ansätze in dieser Richtung werden meistens unter einer verfahrensrechtlichen Problematik der Stellung des Verletzten im Strafprozeß diskutiert

(vgl. dazu stellvertr. das umfassende und sehr stark kriminalpolitisch ausgerichtete Gutachten von Rieß, 1984).

(7) Vgl. dazu Scheerer 1985, S. 253, der auf die Widersprüchlichkeit in den kriminalpolitischen Forderungen der Alternativ-, Friedens-, Frauenbewegung etc. zugleich eindringlich und hintergründig hingewiesen hat. Bezüglich rechtspolitischer Aktivitäten werden diese sozialen Bewegungen an anderer Stelle auch als „atypische Moralunternehmer“ charakterisiert (vgl. Scheerer 1986).

(8) Das Praxisprojekt „Die Waage“ (Köln) wird beispielsweise von dem neu gegründeten „Verein zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ in Zusammenarbeit mit der „Deutschen Bewährungshilfe e.V.“, der Regionalgruppe Nordrhein der „Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.“ (DVJJ) und dem Verein „Opferhilfe e.V.“ getragen (vgl. Herz/Marks/Pieplow 1985, S. 8.). Das Projekt „Handschlag“ (Reutlingen) etwa wird vom Trägerverein „Hilfe zur Selbsthilfe e.V.“ betrieben und vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit für die Laufzeit von zunächst 2 Jahren finanziert. Auch das Jugendamt der Stadt Braunschweig beschäftigt sich im Rahmen des Modellprojektes „Jugendgerichtshilfe“ mit dem Täter-Opfer-Ausgleich. Dieses Projekt wird z.T. durch die Stiftung „Deutsche Jugendmarke e.V.“ (Bonn) finanziert.

(9) Dieses arbeitsmarktpolitische Phänomen hat Ludwig (1985, S. 303) bereits für den „Anwendungsfall“ der Diversion diskutiert.

(10) Wiedergutmachungsleistungen können in diesem Zusammenhang durchaus als Sanktionen im sprichwörtlichen Sinne angesehen werden. Im Einzelfall kann sogar die Gefahr bestehen, daß sie über das übliche Maß an Beeinträchtigung durch „typische Kriminalstrafen“ weit hinausgehen.

(11) Die bisher existierenden (wenigen) Reformansätze können zwar wertvolle Erfahrungen im Hinblick auf neue Konfliktverarbeitungsformen liefern, doch ist vor einer vorschnellen Euphorie nur zu warnen. Das Beispiel der Diversion hat deutlich gezeigt, daß voreilige Lobeshymnen statt kritischer Reflexion fehl am Platz sind (vgl. Ludwig 1985).

(12) Vgl. dazu S. 3 der Broschüre des „Hilfe zur Selbsthilfe e.V.“ (Mitteilungen zum Projekt Handschlag, 1984).

(13) Das Modellprojekt „Die Waage“ (Köln) hat sich beispielsweise im einzelnen zum Ziel gesetzt:

- „– Gewährung von Chancen für das Opfer, seine Wiedergutmachungsbedürfnisse zu artikulieren;
- Verantwortlichmachen des Täters, d.h. Einleitung seines Wiedergutmachungsversuchs;
- Verhinderung von Wiedergutmachung blockierenden Verschärfungen persönlicher Problemlagen durch Bestrafung;
- Ausnutzung brachliegender Handlungsmöglichkeiten für Täter und Opfer, Justiz und Sozialarbeit;
- Entlastung von Justiz“ (Herz/Marks/Pieplow 1985, S. 2; Hervorhebung im Original).

(14) Vgl. dazu das Beispiel bei Blankenburg (1980, S. 90f.), das durchaus auch in der Weise auszulegen wäre, daß formelle Instanzen vollkommen aus dem Spiel gelassen werden, um selbst einen derartig ernst zu nehmenden Vorfall (schwere Gesichtsverletzung einer Frau durch gewalttätigen Angriff ihres Freundes) untereinander zu „regeln“.

(15) Diese Indikatoren bezieht Pilgram in seiner Studie über Kriminalitätsentwicklung in Österreich (1980, S. 16) nur auf die Anzeigemotivation des Opfers. Mit Einschränkung dürften solche Ausgangspunkte aber auch auf informelle Regelungsmodi auszudehnen sein.

(16) Die Diskussion um Schadenswiedergutmachung wird teilweise euphorisch (vgl. Herz 1984), teilweise nüchtern (vgl. Janssen 1981, 1982, 1984), jedoch (fast) ausschließlich befürwortend (vgl. dazu die Beiträge in Janssen/

Kerner 1985) geführt. Es ist immer wieder erstaunlich, wie rasch derart „populäre“ Themen von der Wissenschaft scheinbar widerspruchsfrei aufgenommen werden.

(17) Die vorgenannten und folgenden Daten basieren auf einer Evaluierung der National Juvenile Restitution Initiative des Office of Juvenile Justice and Delinquency Prevention (O.J.J.D.P.: Abteilung des amerikanischen Justizministeriums). Im Rahmen dieses Modellprogramms (1978–1982) wurden 85 Projekte in 26 Bundesstaaten mit Förderungsmitteln der Bundesregierung (23 Mio. Dollar) finanziert (vgl. Schneider 1985, S. 306).

(18) Gerade dieser Verfahrensabschnitt dürfte die Konfliktparteien in nicht wenigen Fällen vor schwerwiegende Probleme stellen, wenn es beispielsweise um physische oder psychische Schäden geht, die pekuniär schwerlich zu messen sind. Es kann allerdings auch bei erfolgter Teilrestitution der absurde Fall auftreten, daß sich die Versicherungsgesellschaften, die für den entstandenen Schaden aufzukommen haben, am Täter schadlos halten (vgl. Schneider 1985, S. 323). Nichtsdestoweniger besteht jedoch auch bei versicherten Schäden eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht des Schädigers.

(19) In diesem Kontext könnte z.B. der Fall eintreten, daß der Jugendliche während eines Restitutionsprogramms durch eine neue Straftat den Schaden aus dem vorangegangenen Delikt zu begleichen sucht.

(20) Für den Bereich der Umweltkriminalität lassen sich fast beliebige Beispiele konstruieren, die im Hinblick auf eine notwendige Opferdefinition (Kreis der unmittelbar und mittelbar betroffenen Personen) größte Probleme aufwerfen. Bei Verkehrsstraftaten kann diese Problematik ebenso schwierig werden, da vor allem im Rahmen komplexer Unfallsituationen, bei denen allen Beteiligten ein – graduell zwar unterschiedliches – verkehrswidriges Verhalten zur Last gelegt wird, eine eindeutige Zuschreibung von Täter- und Opferposition gar nicht mehr möglich ist. Konflikte dieser Art dürften wohl eher ein Betätigungsfeld für das umfangreiche Verkehrsversicherungswesen darstellen.

(21) In bezug auf das „Schwarzfahren“ wäre es m.E. wesentlich sinnvoller, „generalpräventive Möglichkeiten“ des sog. „Null-Tarifs“ zu diskutieren.

(22) Als Voraussetzungen, unter denen eine Schlichtung möglich ist, bezeichnen Herz/Marks/Pieplow (1985, S. 5) lediglich die Geständigkeit des Täters sowie die Bekanntheit des Opfers.

(23) Ein sehr instruktives Beispiel für derartige Tendenzen findet sich bei Janssen (1985, S. 218, Fn. 9), der hierzu den „Weißen Ring e.V.“ anführt.

(24) Dieses Zielkriterium von Täter-Opfer-Ausgleichsprogrammen wird sehr häufig ausdrücklich genannt; vgl. stellv. Janssen 1984, S. 364; Herz/Marks/Pieplow 1985, S. 2.

(25) Vgl. dazu zwei prononcierte Arbeiten von Janssen (1983, 1986) sowie die kritischen Aufsätze in Brusten/Herriger/Malinowski (1985) von denjenigen amerikanischen Forschern, die als ehemalige „Protagonisten“ des Diversionkonzepts ihre Position nun erheblich revidiert haben (vgl. zusehends zuletzt Brusten/Malinowski 1986).

(26) Eine sehr gute Auseinandersetzung mit diesem komplexen Thema findet sich – aus sozialwissenschaftlicher Perspektive – bei Steinert 1980 (vgl. hier bes. S. 302).

(27) Vgl. dazu aber die sehr kritischen Bemerkungen zu Fragen einer „informal justice“ bei Hofrichter (S. 207ff.) und Abel (1982, Vol. 1, S. 267ff.); dagegen jedoch Hanak 1982.

(28) Siehe auch Pilgram (1986, S. 120f.), der die Chancen informeller Konfliktregulierung als durchaus vereinbar mit gegenläufigen Trends in der Kriminalpolitik beurteilt.

Literatur

- ABEL, R.L., The Contradictions of Informal Justice, in: Ders. (ed.), The Politics of Informal Justice. Vol. 1. The American Experience, New York u.a. 1982, S. 267–320.
- BLANKENBURG, E., Recht als gradualisiertes Konzept. Begriffsdimensionen der Diskussion um Verrechtlichung und Entrechtlichung, in: DERS./KLAUSA, E./ROTTLEUTHNER, H. (Hg.), Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie VI, Opladen 1980, S. 83–98.
- BRUSTEN, M./HERRIGER, N./MALINOWSKI, P. (Hg.), Entkriminalisierung. Sozialwissenschaftliche Analysen zu neuen Formen der Kriminalpolitik, Opladen 1985.
- BRUSTEN, M./MALINOWSKI, P., Entkriminalisierung und Diversion. Konzepte, Erfahrungen und Kritik, in: Vorgänge 79, Januar 1986, S. 104–111.
- FREHSEE, D., Wiedergutmachung statt Strafe, in: Kriminologisches Journal 14, 1982, S. 126–136.
- HANAK, G., Vermittlung als Alternative zur strafrechtlichen Konfliktregelung, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 7, 1980, S. 5–47.
- HANAK, G., Diversion und Konfliktregelung. Überlegungen zu einer alternativen Kriminalpolitik bzw. zu einer Alternative zur Kriminalpolitik, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 9, 1982, S. 1–39.
- HANAK, G., Kriminelle Situationen. Zur Ethnographie der Anzeigeerstattung, in: Kriminologisches Journal 16, 1984, S. 161–180.
- HERZ, R., Neue Tendenzen in der Jugendstrafjustiz in den USA. Restitution für jugendliche Straftäter, in: Bewährungshilfe 31, 1984, S. 240–249.
- HERZ, R./MARKS, E./PIEPLOW, L., Projektbeschreibung: Die Waage – Köln. Ausgleich zwischen Straftäter und Opfer, verv. Ms., Köln 1985.
- HOFRICHTER, R., Neighborhood Justice and the Social Control. Problems of American Capitalism: A Perspective, in: ABEL (ed.) 1982, S. 207–248.
- JANSSEN, H., Diversionsprogramme für erwachsene Straftäter in den USA unter Berücksichtigung von Restitutionselementen, in: Bewährungshilfe 28, 1981, S. 262–273.
- JANSSEN, H., Restitution als alternative Reaktionsform im Jugendrechtssystem der USA, in: Bewährungshilfe 29, 1982, S. 141–153.
- JANSSEN, H., Diversion: Entstehungsbedingungen, Hintergründe und Konsequenzen einer veränderten Strategie sozialer Kontrolle, in: KERNER, H.J. (Hg.), Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, Heidelberg 1983, S. 15–54.
- JANSSEN, H., Täter-Opfer-Ausgleich: Ein Beitrag zur Entstigmatisierung von Tätern und Opfern. Theorie, Erfahrungen und Praxis der Programme in den USA, in: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. – DVJJ (Hg.), Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Schriftenreihe der DVJJ, neue Folge, Heft 13, München 1984, S. 360–374.
- JANSSEN, H., Konfliktorientierte Jugendgerichtshilfe. Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative zur traditionellen Täterorientierung in der Jugendgerichtshilfe, in: DERS./KERNER (Hg.) 1985, S. 197–220.
- JANSSEN, H., Die Kapitalisierung abweichenden Verhaltens. Zur Politik und Ökonomie der amerikanischen Diversionalternativen, in: Vorgänge 79, Januar 1986, S. 94–103.
- JANSSEN, H./KERNER, H.J. (Hg.), Verbrechensopfer, Sozialarbeit und Justiz. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., neue Folge, Band 3, Bonn 1985.
- JUNG, H., Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93, 1981, S. 1147–1176.
- LUDWIG, W., Diversion, Justiz und kriminologische Forschung, in: Kriminologisches Journal 17, 1985, S. 290–306.

MÜLLER-DIETZ, H.: Aspekte der Täter-Opfer-Beziehung aus strafrechtlicher Sicht, in: Evangelische Akademie Bad Boll (Hg.), Täter, Opfer und Gesellschaft. Konfliktbewältigung durch Resozialisierung und Wiedergutmachung, Protokolldienst 21/85, Bad Boll 1985, S. 14–36.

NADER, L./TODD, H.F., Introduction: The Disputing Process, in: DIES. (ed.), The Disputing Process – Law in ten Societies, New York 1978, S. 1–40.

PILGRAM, A., Kriminalität in Österreich. Studien zur Soziologie der Kriminalitätsentwicklung, Wien 1980.

PILGRAM, A., Chancen sozialer Konfliktregelung außerhalb strafrechtlicher Normierungen, in: Vorgänge 79, Januar 1986, S. 112–122.

PILGRAM, A./STEINERT, H., Plädoyer für bessere Gründe für die Abschaffung der Gefängnisse und für Besseres als die Abschaffung der Gefängnisse, in: ORTNER, H. (Hg.), Freiheit statt Strafe, Frankfurt/Main 1981, S. 133–154.

RIESS, P., Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren. Gutachten C für den 55. Deutschen Juristentag, München 1984.

RÖSSNER, D., Konfliktregulierung und Opferperspektive in der jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle, in: DVJJ (Hg.), Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. Schriftenreihe der DVJJ, neue Folge, Heft 13, München 1984, S. 375–386.

RÖSSNER, W./WULF, R., Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung, hrsg. vom Arbeitskreis „Täter-Opfer-Ausgleich“ im Auftrag der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bonn 1984.

SCHEERER, S., Neue soziale Bewegungen und Strafrecht, in: Kritische Justiz 18, 1985, S. 245–254.

SCHEERER, S., Atypische Moralunternehmer, in: Kritische Kriminologie heute, Kriminologisches Journal, 1. Beiheft 1986, S. 133–156.

SCHNEIDER, P.R., Schadenswiedergutmachungsprogramme für jugendliche Straftäter in den USA, in: JANSSEN/KERNER (Hg.) 1985, S. 305–328.

SCHÖCH, H., Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht 4, 1984, S. 385–391.

STEINERT, H., Kleine Ermutung für den kritischen Strafrechtler, sich vom „Strafbedürfnis der Bevölkerung“ (und seinen Produzenten) nicht einschüchtern zu lassen, in: LÜDERSEN, K./SACK F., (Hg.), Seminar: Abweichendes Verhalten IV, Frankfurt/Main 1980, S. 302–357.

STEINERT, H., Kriminalpolitik jenseits von Schuld und Sühne, in: Kriminalsoziologische Bibliographie 11, 1984, S. 69–78.

TROTHA, T. v., Recht und Kriminalität, Tübingen 1982.

WEIGEND, Th., Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 96, 1984, S. 761–793.

Summary: Now positions in criminal policy are popular, taking the victim in the centre of interest. The discussion is influenced not only by repressive law and order arguments but also by progressive alternatives of social conflict mediation. The concept of restitution forms a pragmatical approach, to consider victim interests stronger than up to now. By neglecting the difficulties and contradictions of the concept, however the real opportunities and limits of victim offender reconciliation are mistaken. In spite of these mediation programs the chances of social conflict regulation without penal law should be estimated at a low value.

April 1986
 Fachbereich 1 (Rechtswissenschaft), Bau 31
 6600 Saarbrücken 11